

Prof. Dr. Hans-Joachim Flocke

Wie sicher sind Betriebsrenten?



Auch wenn die Finanzwelt gehörig gewackelt hat: Wer über seinen Chef für das Alter vorsorgt, kann weiterhin ruhig schlafen. Die Einzahlungen sind garantiert, ein Kapitalverlust ist nicht möglich. Dabei spielt es auch keine Rolle, auf welchem der fünf Wege angespart wird – Direktversicherung, Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionskasse oder Pensionsfonds.

Der Schutzschirm für die Betriebsrente ist in zwei Richtungen aufgespannt: für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers sowie für Schieflagen oder Insolvenz des Betriebsrenten-Anbieters. Der Schutz der Betriebsrente, zu der auch und erst recht die Entgeltumwandlung von Arbeitnehmern zählt, geschieht bei einer Pleite des Arbeitgebers auf unterschiedlichen Wegen. Arbeitgeber, die Direktzusagen oder U-Kassen anbieten, müssen Mitglied im Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSV) werden. Diese durch Beiträge der Arbeitgeber finanzierte Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft übernimmt die Rentenzahlung, sollte das Unternehmen nicht mehr zahlungsfähig sein (siehe auch www.psvag.de).

Bei den drei anderen Wegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gilt: Bei einer Pleite des Arbeitgebers bleiben die Leistungen ungeschmälert vorhanden, da sie gar nicht zu seinem Vermögen zählen, sondern extern angelegt sind. Die Anlagefirmen wiederum unterliegen der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – wie auch privat abgeschlossene Lebensversicherungen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Institute die gesetzlichen Vorschriften bei der Kapitalanlage einhalten und genügend Rücklagen bilden, um jederzeit die Betriebsrente auszahlen zu können.

Bei Pleite eines Direktversicherers würde in aller Regel Protektor eintreten, bei Versicherer-Pensionskassen ebenfalls. Die Protektor AG, Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Lebensversicherer, hat die offizielle Funktion eines Sicherungsfonds. Bei klassischen Firmen-Pensionskassen ist weder Protektor noch der PSV zuständig, sondern die BaFin: Sie prüft und genehmigt in aller Regel Tarife und Geschäftspläne und soll so einer Pleite vorbeugen. Bei Schieflagen müssten die Renten gesenkt und Beiträge erhöht werden – auf Geheiß der BaFin. Übrigens: Pensionsfonds unterliegen aufgrund ihres höheren Anlagerisikos sowohl der BaFin-Aufsicht als auch dem Schutzschirm des PSV.

Vielfach wird die Betriebsrente durch Tarifvertrag zur Altersversorgung geregelt und insbesondere die Entgeltumwandlung über spezielle Branchen-Versorgungswerke organisiert. Solche Versorgungswerke – wie etwa die

KlinikRente – verstärken die beschriebenen Sicherheitsnetze noch einmal: durch Konsortialverträge. Dabei wird die Kapitalanlage auf mehrere Lebensversicherer verteilt, die gemeinsam das Versorgungswerk tragen. Im Falle der KlinikRente verbinden sich unter Federführung der Allianz die Konsorten DBV-Winterthur, Deutsche Ärzteversicherung, Generali und Swiss Life.

Die Anbieter haben mit der KlinikRente zugleich eine Stabilitätsabrede vereinbart, die für die Sicherheit das Sahnehäubchen obendrauf sind: Schwach gewordene Anbieter können ausgeschlossen oder ausgetauscht werden. Zugleich wurde verbindlich festgelegt, dass vereinbarte Garantien nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer verändert werden dürfen. Folge: Der Kunde erhält den gesetzlich erlaubten Garantiezins von 2,25 Prozent als Mindestleistung. Hinzu kommen bei KlinikRente 2009 wie schon 2008 weitere 2,25 Prozent Überschussbeteiligung, die stets nur für das laufende Jahr festgelegt werden, dann aber auch nicht mehr zurückgenommen werden dürfen. Derzeit gibt es also 4,5 Prozent laufende Gesamtverzinsung; damit erweist sich die Lebensversicherung als Fels der Stabilität in Zeiten der Finanzkrise.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Hans-Joachim Flocke
Wissenschaftlicher Studienleiter der FOM-
Fachhochschule für Ökonomie & Management in
Essen

[bitte ergänzen]